

<b>Ortsrecht Dennheritz</b>	<b>Satzung der Gemeinde Dennheritz über die Reinigung öffentlicher Straßen sowie die Sicherheit auf Gehwegen zur Winterzeit (Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Dennheritz)</b>	<b>8.16</b>
---------------------------------	--	-------------

vom 25.09.2015

**Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist i.V.m. den §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dennheritz in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Satzung beschlossen:**

### § 1

#### Verpflichtung zur Reinigung

- (1) Die Gemeinde Dennheritz überträgt den Eigentümern und dinglich Berechtigten die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst auch die Verpflichtung, Gehwege und Überwege für Fußgänger von Schnee zu räumen sowie bei Schnee und Eisglätte zu streuen.

### § 2

#### Reinigungspflichtige

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über sie erschlossen werden (Hinterlieger), haben die öffentlichen Straßen auf eigene Kosten zu reinigen. Den Eigentümern stehen die zur Nutzung dinglich Berechtigten (insbes. Erbbauberechtigter oder Nießbraucher) gleich.
- (2) Sind mehrere Anlieger zur Reinigung desselben Abschnitts der öffentlichen Straße verpflichtet, so haben Vorderlieger und Hinterlieger in einer schriftlichen Vereinbarung festzulegen, welchem Vorderliegergrundstück und damit welcher Teilfläche der zu reinigenden öffentlichen Straße die vorhandenen Hinterliegergrundstücke zuzurechnen sind, ferner, in welcher Reihenfolge und für welchen Zeitraum die einzelnen Anlieger zu reinigen haben. Die Vereinbarungen sind innerhalb von 4 Wochen in der Gemeinde zu hinterlegen. Falls Anlieger die Vereinbarung nicht fristgerecht bei der Gemeinde hinterlegen oder ihr gegenüber bestehende Vereinbarungen widerrufen, trifft die Gemeinde, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, eine Verwaltungsentscheidung für den Einzelfall.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren öffentlichen Straßen aus erschlossen, ohne an diese zu grenzen, oder grenzt es an mehrere öffentliche Straßen an, ohne von allen zugänglich zu sein, so besteht die Verpflichtung nach Abs. 1 für jede dieser Straßen. Die Gemeinde kann im Einzelfall anordnen, dass - vorbehaltlich einer Vereinbarung der betroffenen Anlieger - unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse - einzelne Grundstücke einer öffentlichen Straße allen zuzurechnen sind.
- (4) Die nach Abs. 1 Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen.

### § 3

#### Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die regelmäßige Reinigung der Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) so dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Sie umfasst vor allem die Beseitigung von Fremdkörpern, Wildwuchs, Verunreinigungen und Unrat jeder Art, wie Papier, Fallobst, Laub und Unkraut auf der öffentlichen Verkehrsfläche. Schmutz und Unrat ist von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen und auf ihre Kosten einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Schmutz und Unrat dürfen von den Reinigungspflichtigen weder Nachbargrundstücken zugekehrt noch in Straßenabläufe, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation bzw. auf Hydrantendeckel gekehrt werden.
- (2) Sofern nicht infolge besonderer Verschmutzung eine frühere Säuberung erforderlich ist, haben die Verpflichteten die öffentlichen Straßen wöchentlich zu reinigen.
- (3) Die Reinigungspflicht entfällt, wenn ihre Erfüllung über die vom Anlieger billigerweise zu fordernde persönliche und sachliche Leistungsfähigkeit hinaus gehen würde (Unzumutbarkeit). Unzumutbar ist insbesondere die Reinigung von Fahrbahnen öffentlicher Straßen mit erheblichem Durchgangsverkehr. Es sei denn, dass sich der Anlieger zur Erfüllung seiner Verpflichtung einer privaten oder öffentlichen Einrichtung bedienen kann.

<b>8.16</b>	<b>Satzung der Gemeinde Dennheritz über die Reinigung öffentlicher Straßen sowie die Sicherheit auf Gehwegen zur Winterzeit (Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Dennheritz)</b>	<b>Ortsrecht Dennheritz</b>
-------------	--	---------------------------------

#### **§ 4**

##### **Räumliche Abgrenzung der Reinigungspflicht**

(1) Die Verpflichtung der Vorderlieger zur Reinigung der öffentlichen Straßen umfasst die an das Grundstück des Verpflichteten angrenzende Hälfte der öffentlichen Verkehrsfläche (§ 10 (3) ) einschl. der in § 3 Abs. 1 genannten Straßenbestandteile, seitlich begrenzt durch die Linien, die von den vorderen Grundstücksecken ausgehend, einen rechten Winkel zur Straßenachse bilden.

(2) Die Verpflichtung der Hinterlieger umfasst den nach Abs. 1 zu reinigenden Straßenabschnitt des Vorderliegergrundstückes, über das ihr Grundstück erschlossen wird. Ist dieser Abschnitt der öffentlichen Straße mehr als doppelt so lang, wie die Vorgrenze des Hinterliegergrundstückes, so beschränkt sich die Verpflichtung zur Reinigung auf den Straßenabschnitt, der vor dem Hinterliegergrundstück liegt. Für die seitliche Begrenzung gilt Abs. 1. Führt diese Regelung zu keinem verwertbaren Ergebnis, so kann die Gemeinde durch Anordnung für den Einzelfall die räumliche Abgrenzung abweichend festlegen.

#### **§ 5**

##### **Besondere Reinigungspflicht**

(1) Wer durch die Vornahme von Bauarbeiten, Auf- oder Abladen von Kohlen, Schutt u. ä. oder durch den Betrieb stehender oder fliegender Verkaufsanlagen eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Verunreinigung öffentliche Straßen herbeiführt, hat die Reinigung unverzüglich und auf eigene Kosten durchzuführen oder zu veranlassen.

(2) Neben dem Verursacher der Verunreinigung ist der Auftraggeber, für den die zur Verunreinigung führenden Arbeiten ausgeführt wurden, verpflichtet, für die Beseitigung der Verunreinigung zu sorgen.

#### **Winterdienst**

#### **§ 6**

##### **Sicherungspflichtige**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen, sind verpflichtet, die Gehwege der an ihr Grundstück angrenzenden (Vorderlieger) oder ihr Grundstück erschließenden (Hinterlieger) öffentlichen Straßen bei Schnee oder Glatteis nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten. Den Eigentümern stehen die zur Nutzung dinglich Berechtigten (insbesondere Erbbauberechtigte oder Nießbraucher) gleich.

(2) § 2 Abs. 2 - 4 gilt entsprechend.

#### **§ 7**

##### **Räumliche Begrenzung der Sicherungspflicht**

(1) Die Verpflichtung der Vorderlieger zur Sicherung umfasst den Gehwegabschnitt, auf dessen Länge das Grundstück eine gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Straße besitzt. Dieser Abschnitt wird seitlich durch die Linien begrenzt, die von den vorderen Grundstücksecken ausgehend einen rechten Winkel mit der Gehwegachse bilden.

(2) Die Verpflichtung der Hinterlieger umfasst den nach Abs. 1 zu sichernden Gehwegabschnitt des Vorderliegergrundstückes, über das ihr Grundstück erschlossen wird. Ist dieser Gehwegabschnitt mehr als doppelt so lang wie die Vorgrenze des Hinterliegergrundstückes, so beschränkt sich die Verpflichtung auf den Gehwegabschnitt, der vor dem Hinterliegergrundstück liegt. Für die seitliche Begrenzung gilt § 7 Abs. 1.

(3) Führt die Regelung nach dem Abs. 1 und 2 zu unbilligen Ergebnissen, so kann die Gemeinde durch Anordnung für den Einzelfall die räumliche Abgrenzung abweichend festlegen.

#### **§ 8**

##### **Dauer und Ausmaß der Sicherungspflicht**

(1) Die Verpflichteten (§ 6) haben die Gehwege bei Schnee und Glatteis während der üblichen Verkehrszeiten in so sicherem Zustand zu halten, dass sie von Fußgängern gefahrlos benutzt werden können. Zu diesem Zweck sind die im § 9 genannten Maßnahmen im erforderlichen Umfang durchzuführen und zu wiederholen, so oft und soweit es zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit, Eigentum oder Besitz, insbesondere zur Sicherung des Verkehrs, notwendig ist.

(2) Die übliche Verkehrszeit beginnt um 7.00 Uhr und endet um 20.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen beginnt die übliche Verkehrszeit um 9.00 Uhr.

<b>Ortsrecht Dennheritz</b>	<b>Satzung der Gemeinde Dennheritz über die Reinigung öffentlicher Straßen sowie die Sicherheit auf Gehwegen zur Winterzeit (Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Dennheritz)</b>	<b>8.16</b>
---------------------------------	--	-------------

### § 9

#### Räum- und Streupflicht

- (1) Nach jedem Schneefall sind die Gehwege von Schnee freizumachen sowie mit nachhaltig abstumpfenden Mitteln ausreichend zu bestreuen.
- (2) Der geräumte Schnee ist am Rand des Gehweges oder bei sehr schmalen Gehwegen am Rand der Fahrbahn zu lagern. Wird durch die Ablagerung der Verkehr behindert, so haben die Verpflichteten das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und die Zugänge zu den Fußgängerüberwegen sind freizuhalten.
- (3) Es ist untersagt, Schnee vom eigenen Grundstück auf eine dem öffentlichen Verkehr dienende Fläche zu bringen.

### § 10

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle Straßen (einschl. Bundesstraßen), Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den Straßen zählen auch die Bestandteile im Sinne des § 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen, insbesondere die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Bankette und Grünstreifen.
- (2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die selbstständigen öffentlichen Fußwege und die Teile von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, die für den Fußgängerverkehr besonders bestimmt oder bereitgestellt sind. Soweit in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze.
- (3) Öffentliche Verkehrsflächen sind die dem öffentlichen Verkehr dienenden Teile der öffentlichen Straße, wie Fahrbahnen, Radwege, Standspuren, Haltebuchten und Fußgängersteige.
- (4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammen gebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (5) Ein Grundstück wird im Sinne dieser Satzung über ein anderes Grundstück erschlossen, wenn die Zufahrt oder der Zugang über dieses Grundstück rechtlich gesichert erfolgt.

### § 11

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. seiner Reinigungspflicht nach § 1 in Verbindung mit den §§ 2 und 3 nicht nachkommt;
  2. entgegen § 5 seine besondere Reinigungspflicht nicht erfüllt;
  3. seiner Sicherungspflicht nach § 6 in Verbindung mit den §§ 7 und 8 nicht nachkommt;
  4. entgegen § 9 seiner Räum- und Streupflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 des SächsStrG mit einer Geldbuße bis 500,00 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 des SächsStrG die Stadt Crimmitschau.

### § 12

#### In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.